

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 31 (1880)  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- a) Die Vollendung der Vermarkung an der östlichen Grenze.
- b) Die Verbindung des die Abtheilungen drei und vier in der Mitte durchschneidenden Weges mit dem Holzabfuhrweg längs der Bordertöfß durch Anlegung eines Fußweges, auf dem auch Zugvieh getrieben werden könnte und einer Holzrieße. (Theils Erdz, theils Lattenrieß).
- c) Die Fortsetzung der Studien für Flößbarmachung der Töfß oder Anlegung eines Weges längs derselben bis zum Burri.

Vorstehende Ertragsberechnung, sowie die wirthschaftlichen Vorschriften sind im Jahr 1890 einer Revision zu unterstellen. Landolt.

---

## Gesetzgebung.

---

### Verordnung

betreffend

### Organisation des Forstwesens, der Jagd und der Fischerei.

(Vom 12. März 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,  
beschließt:

Art. 1. Die Verwaltung des Forstinspektorats beim eidgenöss. Handels- und Landwirthschaftsdepartement umfaßt:

- a) die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (Bundesgesetz vom 24. März 1876);
- b) die Besorgung der Geschäfte in Jagdsachen (Bundesgesetz vom 17. September 1875), und in Sachen der Fischerei (Bundesgesetz vom 18. September 1875).

Art. 2. Das Personal des Forstinspektorats besteht aus dem Forstinspektor und dessen Adjunkten.

Die Kanzleiarbeiten werden durch die Departementskanzlei, Abtheilung Landwirthschaft und Forstwesen, gemäß der betreffenden Kanzleiordnung besorgt.

Art. 3. Aufgabe und Verpflichtungen des Forstinspektors:

Derselbe hat darüber zu wachen, daß den Bestimmungen der Bundes-

gesetze über Forstpolizei, den betreffenden bundesrätlichen und kantonalen Vollziehungsverordnungen und den besondern diesfälligen bundesrätlichen Beschlüssen Nachachtung verschafft werde. Bei vorkommenden Außerachtlassungen derselben sind die betreffenden Forstbeamten hierauf aufmerksam zu machen und es ist das Departement nöthigenfalls davon in Kenntniß zu setzen. Ferner hat das Inspektorat für den Vollzug derjenigen Aufträge besorgt zu sein, welche ihm vom Departement in Bezug auf Jagd und Fischerei ertheilt werden.

Art. 4. Alle Geschäfte seiner Verwaltung hat das Forstinspektorat soweit nöthig zur Behandlung durch das Departement vorzubereiten, mit Ausnahme von Angelegenheiten betreffend die Jagd und Fischerei, welche besonderer Experten=Gutachten bedürfen.

Art. 5. Die speziellen Obliegenheiten des Forstinspektorats in Bezug auf das Forstwesen sind:

A. Im eidg. Forstgebiet.

1. Zu prüfen und zu begutachten:

- a) die kantonalen Vollziehungsverordnungen, forstlichen Instruktionen und Reglemente,
- b) die Ausschcheidung der Schutzwaldungen,
- c) die Programme für die Forstkurse, für welche Bundesbeiträge nachgesucht werden,
- d) die Projekte über Aufforstungen und damit allfällig verbundenen kleinern Verbauen und die diesfälligen Kostenvoranschläge,
- e) die ausgeführten Projekt=Arbeiten und die Rechnungen hierüber,
- f) sonstige Gegenstände, welche das Departement ihm überweisen wird;

2. den Prüfungen der Forstkurse beizuwohnen und über das Resultat derselben Bericht zu erstatten;

3. bei den Oberforstämtern Aufforstungen zur Gründung neuer Schutzwaldungen und kleinere damit allfällig in Verbindung stehende Verbauungen von Erdbewegungen und Lawinen anzuregen und nöthigenfalls diesfällige Anträge ans Departement zu stellen (Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend Forstpolizei);

4. darüber zu wachen, daß die vom Bunde unterstützten Aufforstungen gepflegt und die mit denselben verbundenen Verbauungen in gutem Zustande erhalten werden;

5. jährlich über seine Verwaltung einen Bericht ans Departement zu erstatten und das Budget zu entwerfen.

B. In der gesammten Schweiz.

1. In soweit es die obigen Geschäfte erlauben, das Material zu einer forstlichen Statistik und Statik zu sammeln und dasselbe zu verarbeiten, namentlich:

- a) betreffend Holzerntrag der Waldungen und Holzverbrauch, mit Inbegriff der Ersatzmittel für Brennholz (Holz-, Braun- und Steinkohlen, Antrazit, Torf etc.),
- b) über Ein- und Ausfuhr von Holz in rohem und verarbeitetem Zustande,
- c) über Holztransport und Holzhandelsverhältnisse im Innern der Schweiz und in den angrenzenden Staaten, insoweit die Verhältnisse in letztern auf die Schweiz von merklichem Einflusse sind;

2. dem forstlichen Versuchswesen seine Aufmerksamkeit zu schenken, zu Versuchen anzuregen und dieselben thunlichst zu unterstützen;

3. Erhebungen anzustellen über größere Waldbeschädigungen, wie durch Brand, Sturm, Gewässer, Insekten etc., und hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 6. Das Forstinspektorat verkehrt in Ausführung der ihm durch diese Instruktion gestellten Aufgaben mit den kantonalen Oberforstämtern und sonstigen Beamten, sowie mit Privaten.

Art. 7. Dem Forstinspektor ist ein Adjunkt beigegeben, der ihn in seinen Arbeiten zu unterstützen hat und ihn nöthigenfalls im Dienste vertritt. Außerdem können dem Adjunkten vom Forstinspektor einzelne Geschäfte übertragen werden, immerhin in der Meinung, daß letzterer dem Departement gegenüber verantwortlich ist.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und wird in die amtliche Gesesammlung aufgenommen. Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

Der Landrath des Kantons **Uri** hat unterm 28. Jenner d. J. eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oheraufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge erlassen, der wir folgende Hauptbestimmungen entnehmen:

Der Kanton wird in fünf Forstreviere eingetheilt, die Oheraufsicht über das Forstwesen führt die Kommission des Innern, die durch Mitglieder aus sämtlichen Landestheilen zu ergänzen ist. Zur Handhabung der Forstordnung wählt der Landrath einen Kantonsförster auf vierjährige

Amts-dauer, der unmittelbar unter der Kommission des Innern steht. Besoldung und Taggelder desselben bezahlt der Kanton.

Zur direkten Bewirthschaftung der Bezirks-, Gemeinds- und Stiftswaldungen, sowie zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen wählt der betreffende Bezirksrath für jedes Revier einen Revierförster auf vierjährige Amtsdauer. Die Revierförster sind der Kommission des Innern und dem Kantonsförster direkt untergeordnet, haben dessen Befehle zu vollziehen und auf Verlangen ihn auf den Waldinspektionen zu begleiten. Sie stehen nebst dem unter der Kontrolle der Bezirks- und Gemeinderäthe. Die Aufgabe der Revierförster besteht hauptsächlich in Leitung der Waldvermarkung, Anweisung der Holzschläge, Anlage von Saat- und Pflanzschulen, Aushülfe bei Anfertigung von provisorischen und definitiven Wirthschaftsplanen, Ausführung von Bestandesausscheidungen vor Beginn der Vermessungen, Sorge für Einhaltung der angewiesenen Holzschläge und Wirthschaftsplanvorschriften und in der speziellen Bewirthschaftung der obrigkeitlichen Bezirkswaldungen. Die Besoldung der Revierförster wird zur Hälfte von den Bezirken, zur Hälfte durch die das Revier zusammensetzenden Gemeinden ausgerichtet.

Als forstpolizeiliche Organe zur Verhütung und Verzeigung von Holzfrevel, Uebergrieffe der Waldweide, Streu- und Grasnutzung und Beaufsichtigung der Waldarbeiten hat jede Gemeinde im Verhältniß ihrer Waldgröße ein oder mehrere Bannwarte mit vierjähriger Amtsdauer anzustellen und zu besolden. Die Bestätigung der Wahl geschieht durch die Kommission des Innern auf Antrag des Kantonsförsters.

Forstangestellte, die sich schwerer Pflichtverletzung schuldig machen, kann die Wahlbehörde jederzeit entlassen.

Die öffentlichen Waldungen und die Privatschutzwaldungen sind längstens innert fünf Jahren nach der hiefür aufgestellten Instruktion zu vermarken. Zur Beförderung des Markgeschäftes bestellt jede Gemeindsbehörde aus ihrer Mitte eine Kommission. Die Bezirkswaldungen werden unter Zuziehung einer Vertretung des Bezirksrathes durch die Revierförster vermarktet.

Sämmtliche Bezirks- und Gemeindewaldungen sind bis zum Jahr 1895 zu vermessen und zu kartiren. Diese Arbeiten sind durch die Kommission des Innern unter Genehmigung des Regierungsrathes anzuordnen. Letzterer erläßt auf den Antrag der Forstkommision die erforderliche Instruktion. Ueber alle Bezirks- und Gemeindewaldungen sind unmittelbar nach der Vermessung Wirthschaftspläne aufzustellen. Ueber diejenigen Waldungen, welche innert der nächsten fünf Jahre nicht zur Vermessung kommen, hat der Kantonsförster provisorische Wirthschaftspläne anzufertigen.



Bis zur Einführung von Wirthschaftsplänen bedürfen alle in den Gemeinde- und Korporationswaldungen zu führenden Schläge die Bewilligung des Regierungsrathes und sind durch das Staatsforstpersonal speziell anzuweisen. In Privatschutzwaldungen dürfen nur auf Gutachten des Kantonsförsters hin und mit Bewilligung der Kommission des Innern Holzschläge zum Verkaufe stattfinden. Alles abzugebende, sowie alles auf öffentliche Steigerung kommende Holz ist, je nach Umständen, entweder bei der Zeichnung zu schätzen oder nach der Fällung zu messen und der Inhalt in Kubikmetern anzugeben. Alle Holzauszeichnungen haben mittelst eines Waldhammers zu geschehen; die Waldhämmer werden vom Revierförster verwahrt.

Zur Bestreitung der Forstverwaltungskosten und anderer forstlichen Ausgaben soll der Kubikmeter Bergabungsholz mit einer Minimaltaxe von 50 Rappen belegt werden. Die bei öffentlichen Steigerungen aus Bezirks- und Gemeindewaldungen sich ergebenden Ueberschüsse fallen in einen besonders anzulegenden Aufforstungsfond.

Das Befahren von Kulturen, Jungwüchsen und Verjüngungsschlägen mit Weidevieh jeglicher Gattung ist untersagt. Die Kommission des Innern bezeichnet auf Antrag des Kantonsförsters die mit dem Weidebann belegten Lokalitäten und die Gemeindebehörden publiziren unter Festsetzung einer Buße die erforderlichen Verbote. Von Gallustag bis Mai ist der Weidgang in den Waldungen ganz verboten.

Alles Sicheln und Heuen in den Waldungen ist verboten. Der Bezug von Moos-, Laub- und Nadelstreu, wo solche ein unentbehrliches Bedürfnis ist, kann an unschädlichen Orten gestattet werden; letztere sind auf Gutachten des Forstamtes von den Ortsbehörden zu bezeichnen. Das Mitnehmen von eisernen Instrumenten, Mooschabern und Rechen ist untersagt, ebenso das Blosslegen von Baumwurzeln.

Der Holztransport ist derart zu reguliren, daß die Zahl der Reistzüge, die momentan in den Betrieb kommen, möglichst beschränkt wird; wo es angeht, sind die Züge durch Leitern, Drahtseilriesen und Wege zu ersetzen.

Das Harzschaben ist gänzlich verboten.

Zur Verhütung von Insektenschaden muß alles Nadelholz, das außer der Saftzeit geschlagen wurde, bis 1. Mai und alles in der Saftzeit geschlagene sofort entrindet werden. Vom Borkenkäfer angegriffene Stämme sind sofort zu fällen. Alles Holz ist binnen Jahresfrist aus dem Walde zu schaffen.

Die Errichtung von Kohlstätten und Kalköfen bedarf nach Einholung des gemeinderäthlichen Gutachtens die regierungsräthliche Bewilligung.

Ist ein Waldbrand ausgebrochen, so sind durch die Ortsvorstände die üblichen Feuerzeichen geben zu lassen und die Revierförster und übrigen Forstangestellten zu benachrichtigen.

Kahlschläge in Privatwaldungen, durch welche andere Waldbestände dem herrschenden Winde bloß gestellt würden, können auf erfolgte Anzeige an den Regierungsrath und auf das Gutachten des Kantonsforstamtes hin jederzeit sistirt oder gänzlich untersagt werden.

Alle kulturfähigen Blößen in Schutzwaldungen sind innert fünf Jahren auf Anordnung der Kommission des Innern aufzuforsten. Waldungen, auf denen Weid- und andere Rechte bestehen, welche der Ausführung einer Aufforstung hinderlich sind, machen hievon bis zum Zeitpunkt der Ablösung der betreffenden Gerechtigkeiten eine Ausnahme.

Lawinenzüge, Steinschläge und Erdrutschungen, sowie gefährliche Reiszüge und Wildbäche, sofern sie im Waldgebiet vorkommen, sind, wenn möglich, zu verbauen und aufzuforsten.

Wenn sich ein Korporationsgenosse eines Forstfrevels, d. h. Wegnahme von stehendem oder Windbruchholz oder muthwilliger Beschädigungen an grünem stehendem Holz, wie Anharzen, Schwendten, Stumpen, Entgipfeln schuldig macht, so ist er in die darauf gesetzte Geld- oder Freiheitsstrafe, sowie zum Ersatz der weggenommenen Gegenstände, des verursachten Schadens und in die Kosten zu verurtheilen. Forstfrevel durch Nichtkorporationsgenossen wird als Diebstahl betrachtet und als solcher bestraft. Bei Festsetzung der Bußen durch das kompetente Strafgericht sollen die im Landbuch enthaltenen Ansätze Anwendung finden.

Käufer, Verkäufer oder Fehler von gefrevelten und entwendeten Waldprodukten, sofern sie von dem Frevel Kenntniß hatten, sind mit dem Freveler zu bestrafen und haften mit demselben für allen Schaden. Für minderjährige Freveler haften deren Eltern und Pflegeeltern, für Dienstboten der Dienstherr, sofern er daraus Vortheil gezogen hat.

---

## M i t t h e i l u n g e n .

---

**Erwiederung an Hrn. Kantonsforstmeister Fankhauser**  
auf dessen „Berichtigungen zu einem Gutachten über die Bewirthschaftung der bernischen Staatswaldungen.“

---

Die Ausfälle und Angriffe des Hrn. Kantonsforstmeister Fankhauser gegen meine Person, wie sie in der Schweiz. Zeitschrift für das Forst-